



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0575/2013/1		Datum:	14.11.2013			
Bürgermeisterin							
Verfasser:	70-EB "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"	Az:					
Gremienweg:							
13.12.2013	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
02.12.2013	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die „Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2000“.

Begründung:

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren regelt insbesondere auf Grundlage des Landesstraßengesetzes die Reinigungspflichten der Stadt sowie der Anlieger.

Mit Änderung von § 40 Abs. 1 des Landestraßengesetzes vom 20. März 2013 besteht erstmals für die kommunalen Aufgabenträger die Möglichkeit den Kostenersatz des Verursachers für den Fall einer mehr als verkehrsüblichen Verunreinigung der Straße, nach Beseitigung durch die Gemeinde, durch Satzung zu regeln. Die entsprechende Gesetzesänderung liegt zur weiteren Information bei.

Vor diesem Hintergrund wurde ein

„Vierter Abschnitt

Außergewöhnliche Verunreinigung“

neu gefasst; die bisherigen Abschnitte vier und fünf werden zu den Abschnitten fünf und sechs.

Mit den Änderungen sollen im Wesentlichen die Fälle einer außergewöhnlichen Verunreinigung dargestellt sowie der entsprechende Kostenersatz (z. B.: Einsatz des Ölspurfahrzeuges) pauschaliert geregelt werden.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigelegt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der beabsichtigten Satzungsänderung keine Veränderung des Dritten Abschnittes „Gebühren“ verbunden ist; die Gebührensätze für die veranlagte Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bleiben unverändert.

Änderung des Straßenverzeichnisses

Durch die Neuwidmung bzw. Umbenennung verschiedener öffentlicher Verkehrsflächen sollen die betreffenden Straßen und Plätze im Straßenverzeichnis neu aufgeführt und die Reinigungspflichten entsprechend geregelt werden. Die Übrigen Änderungen sind redaktionell.

Der Werkausschuss hat eine entsprechende Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

Anlagen:

- Anlage 1: Auszug aus dem Landesstraßengesetz
- Anlage 2: Entwurf „Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2000“